Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 10 Ausgegeben Danzig, den 21. Februar 1934

Inhalt:

38

Zweite Verordnung
zur Abänderung des Opiumgesetzes.
Vom 10. Februar 1934.

Auf Grund des § 1 Ziffer 49 und des § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G. Bl. S. 273) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

§ 1

Das Gesetz über den Verkehr mit Betäubungsmitteln (Opiumgesetz) vom 9. April 1932 (G. Bl. S. 197) in der Fassung der Verordnung vom 9. Dezember 1933 (G. Bl. S. 620) wird geändert wie folgt:

I.

§ 1 erhält folgende Fassung:

(1) Stoffe im Sinne dieses Gesetzes sind:

1. a) Rohopium, Opium für medizinische Zwecke,
Kokablätter, Rohkokain,
b) Morphin, Diazetylmorphin (Heroin) und die anderen Ester des Morphins,
Dihydrokodeinon (Dicodid), Dihydromorphinon (Dilaudid), Dihydrooxykodeinon (Eukodal),
Dihydromorphin (Paramorfan), Acetyldihydrokodeinon (Acetyldemethylo-dihydrothebain, Acedicon) und ihre Ester,
Morphin-Aminoxyd (Morphin-N-oxyd, Genomorphin), die Abkömmlinge des Morphin-Aminoxyds und die anderen Morphinabkömmlinge mit fünfwertigem Stickstoff,
Thebain,
Benzylmorphin (Peronin) und die anderen Äther des Morphins, soweit nicht unter 2 aufgeführt,
Kokain, Ekgonin und die anderen Ester des Ekgonins,
c) die Salze der unter b aufgeführten Stoffe,
d) Indischer Hanf,
2. Kodein, Aethylmorphin (Dionin) und ihre Salze.

(2) Stoffe, die nach wissenschaftlicher Feststellung die gleichen schädigenden Wirkungen wie die im Abs. 1 Nr. 1 genannten auszuüben vermögen, können diesen durch eine Verordnung des Senats gleichgestellt werden.

(2a) Stoffe, aus denen sich die im Abs. 1 genannten Stoffe oder die diesen auf Grund des Abs. 2 gleichgestellten Stoffe herstellen lassen, können den im Abs. 1 genannten Stoffen durch eine Verordnung des Senats gleichgestellt werden.

(3) Zubereitungen im Sinne dieses Gesetzes sind
1. alle Zubereitungen, die die im Abs. 1 Nr. 1 a bis c aufgeführten Stoffe enthalten, Zubereitungen, die Morphin oder Kokain oder deren Salze enthalten, jedoch nur, sofern der Gehalt der Zubereitung, berechnet auf Morphin, mehr als 0,2 v. H., berechnet auf Kokain, mehr als 0,1 v. H. beträgt,

2. Indisch-Hanfextrakt und Indisch-Hanftinktur,

3. alle Zubereitungen der Stoffe, die nach Abs. 2 den im Abs. 1 Nr. 1 genannten Stoffen gleichgestellt werden.

(4) Durch eine Verordnung des Senats kann bestimmt werden, daß gewisse Stoffe oder Zubereitungen einzelnen Vorschriften dieses Gesetzes oder einzelnen auf Grund des Gesetzes erlassenen Bestimmungen nicht unterstehen.

(5) Durch eine Verordnung des Senats kann bestimmt werden, daß Zubereitungen mit einem geringeren als dem im Abs. 3 Nr. 1 genannten Gehalt an Morphin oder Kokain sowie Zubereitungen, die die im Abs. 1 Nr. 2 genannten Stoffe oder deren Salze enthalten, diesem Gesetz oder einzelnen Vorschriften des Gesetzes oder einzelnen auf Grund des Gesetzes erlassenen Bestimmungen unterstehen.

II.

§ 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Der Senat, Abteilung für Gesundheitswesen und Bevölkerungspolitik G (Staatliche Opiumstelle), ist berechtigt, die Örtlichkeiten, in denen die Stoffe und Zubereitungen gewonnen, hergestellt, verarbeitet, aufbewahrt, feilgehalten oder abgegeben werden, zu besichtigen. Auf Verlangen ist ihm über Ort, Zeit und Menge der Ein- und Ausfuhr, über Lieferer und Empfänger sowie über alle die Gewinnung, die Herstellung, die Verarbeitung der Stoffe und Zubereitungen, den Verkehr mit ihnen und den Bestand betreffenden Fragen Auskunft zu erteilen. Auch ist ihm auf Verlangen Einsicht in die geschäftlichen Aufzeichnungen und Bücher zu gewähren. Die Verpflichtung, Auskunft über Verarbeitung und Bestand zu erteilen, erstreckt sich auch auf solche aus den Stoffen und Zubereitungen hergestellten Erzeugnisse, die diesem Gesetz nicht unterstehen."

Hinter dem dritten Absatz wird als Abs. 3a folgende Bestimmung eingefügt:

„Der Senat, Abteilung für Gesundheitswesen und Bevölkerungspolitik G (Staatliche Opiumstelle), ist berechtigt, die Einfuhr, Ausfuhr und Herstellung der Stoffe und Zubereitungen sowie die Bestände an ihnen von Fall zu Fall zu beschränken oder von Bedingungen abhängig zu machen, wenn dies zur Durchführung der internationalen Abkommen über Betäubungsmittel notwendig ist."

III.

Im § 3 Abs. 1 Satz 2 ist an Stelle der Worte „der Senat" zu setzen „der Senat, Abteilung für Gesundheitswesen und Bevölkerungspolitik G (Staatliche Opiumstelle)."

IV.

Im § 4 Abs. 4 sind die Worte „der Verkehr mit gewissen Zubereitungen" zu ersetzen durch die Worte „der Verkehr mit gewissen Stoffen und Zubereitungen."

V.

Dem § 5 Abs. 1 wird folgender neuer Satz angefügt:

„Wer die Erlaubnis zur Herstellung von Morphin und Kokain oder zur Verarbeitung von Rohopium oder Kokablättern besitzt, ist außerdem verpflichtet, den Gehalt des bezogenen Rohopiums und der bezogenen Kokablätter in das Lagerbuch einzutragen. Der Senat, Abteilung für Gesundheitswesen und Bevölkerungspolitik G (Staatliche Opiumstelle), kann bestimmen, wie der Gehalt festzustellen ist."

VI.

Im § 6 Abs. 2 fällt der zweite Satz, beginnend mit den Worten „Die Opiumstelle kann die Erteilung des Ausfuhrscheins . . . usw." weg.

VII.

Dem § 10 Abs. 1 wird als neue Nummer angefügt:

9. wer den nach § 2 Abs. 3a erlassenen Anordnungen des Senats, Abteilung für Gesundheitswesen und Bevölkerungspolitik G (Staatliche Opiumstelle), zuwiderhandelt.

Im § 10 Abs. 3 ist statt „7 und 8" zu setzen „7 bis 9".

§ 2

(1) Die Verordnung tritt am 1. März 1934 in Kraft.

(2) Soweit für die Herstellung und Verarbeitung von Stoffen, die durch diese Verordnung dem Opiumgesetz vom 9. April 1932 neu unterstellt worden sind, und für den Verkehr mit diesen

Stoffen und Zubereitungen eine Erlaubnis nach § 3 Abs. 1 des Opiumgesetzes erforderlich ist, darf ein bei Inkrafttreten dieser Verordnung bereits bestehender Betrieb nach dem 31. März 1934 nur fortgesetzt werden, wenn der Antrag auf Erteilung der Erlaubnis bis zu diesem Tage eingereicht ist.

(3) Eine vor Inkrafttreten dieser Verordnung erteilte Erlaubnis wird durch die Vorschrift im § 1 III nicht berührt.

Danzig, den 10. Februar 1934.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Dr. Rauschning Dr. Kluck

39

Verordnung

zur Durchführung der Verordnung über Änderungen der Reichsversicherungsordnung und des Angestelltenversicherungsgesetzes vom 1. März 1932 (G. Bl. S. 123 ff.).

Vom 9. Februar 1934.

Auf Grund des Kapitels IV § 1 der vorbezeichneten Verordnung wird zur Durchführung des Kapitels III Abschnitt 1 § 11 folgendes verordnet:

Artikel I

Ein Ruhen der Renten beim Zusammentreffen mit Bezügen auf Grund versicherungsfreier Beschäftigung (Kapitel III Abschnitt 1 § 11 Abs. 1 Satz 2) tritt nicht ein, soweit es sich um Ansprüche auf Ruhelohn und daraus folgenden Hinterbliebenenbezügen handelt, und die mit Anwartschaft auf Ruhelohn und Hinterbliebenenversorgung Beschäftigten verpflichtet sind, für die Leistungen dieser Versorgung besondere Beiträge zu entrichten und die Anwartschaft auf die Sozialversicherung durch freiwillige Weiterversicherung aufrecht zu erhalten.

Artikel II

Die Bestimmungen dieser Verordnung treten mit demselben Zeitpunkt in Kraft, mit dem die Vorschrift, zu deren Ausführung sie bestimmt ist, in Kraft getreten ist.

Danzig, den 9. Februar 1934.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Dr. Rauschning Dr. Wiercinski-Keiser

40

Verordnung

über Verlängerung der Geltungsdauer des § 328 Angestelltenversicherungsgesetz.

Vom 12. Februar 1934.

Auf Grund des § 1 Ziffer 40 in Verbindung mit § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (Gesetzblatt S. 273) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

Artikel I

Die Geltungsdauer des § 328 des Angestelltenversicherungsgesetzes in der Fassung des Dritten Gesetzes über den Ausbau der Angestelltenversicherung vom 13. Juni 1929 (G. Bl. S. 100) wird bis zum Schlusse des Jahres 1936 verlängert.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1934 in Kraft.

Danzig, den 12. Februar 1934.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Dr. Rauschning Dr. Wiercinski-Keiser

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.

Stoffen und Zubereitungen eine Erlaubnis nach § 3 Abs. 1 des Opiumgesetzes erforderlich ist, darf ein bei Inkrafttreten dieser Verordnung bereits bestehender Betrieb nach dem 31. März 1934 nur fortgesetzt werden, wenn der Antrag auf Erteilung der Erlaubnis bis zu diesem Tage eingereicht ist.

(3) Eine vor Inkrafttreten dieser Verordnung erteilte Erlaubnis wird durch die Vorschrift im § 5 III nicht berührt.

Danzig, den 10. Februar 1934.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Dr. Rauschning Dr. Kluck

39

Verordnung

zur Durchführung der Verordnung über Änderungen der Reichsversicherungsordnung und des Angestelltenversicherungsgesetzes vom 1. März 1933 (G.Bl. S. 123ff.).

Vom 9. Februar 1934.

Auf Grund des Kapitels IV § 1 der vorbezeichneten Verordnung wird zur Durchführung des Kapitels III Abschnitt 1 § 11 folgendes verordnet:

Artikel I

Ein Ruhen der Renten beim Zusammentreffen mit Bezügen auf Grund versicherungsfreier Beschäftigung (Kapitel III Abschnitt 1 § 11 Abs. 1 Satz 2) tritt nicht ein, soweit es sich um Ansprüche auf Ruhelohn und daraus folgenden Hinterbliebenenbezügen handelt, und die mit Anwartschaft auf Ruhelohn und Hinterbliebenenversorgung Beschäftigten verpflichtet sind, für die Leistungen dieser Versorgung besondere Beiträge zu entrichten und die Anwartschaft auf die Sozialversicherung durch freiwillige Weiterversicherung aufrecht zu erhalten.

Artikel II

Die Bestimmungen dieser Verordnung treten mit demselben Zeitpunkt in Kraft, mit dem die Vorschrift, zu deren Ausführung sie bestimmt ist, in Kraft getreten ist.

Danzig, den 9. Februar 1934.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Dr. Rauschning Dr. Wiercinski-Keiser

40

Verordnung

über Verlängerung der Geltungsdauer des § 328 Angestelltenversicherungsgesetzes.

Vom 12. Februar 1934.

Auf Grund des § 1 Ziffer 40 in Verbindung mit § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (Gesetzblatt S. 273) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

Artikel I

Die Geltungsdauer des § 328 des Angestelltenversicherungsgesetzes in der Fassung des Dritten Gesetzes über den Ausbau der Angestelltenversicherung vom 13. Juni 1929 (G.Bl. S. 100) wird bis zum Schluß des Jahres 1936 verlängert.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1934 in Kraft.

Danzig, den 12. Februar 1934.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Dr. Rauschning Dr. Wiercinski-Keiser

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.